Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

Abteilung I
A-1691/2006
{T 0/2}

Urteil vom 15. Mai 2007

Mitwirkung: Richter Markus Metz (Vorsitz), Michael Beusch, Thomas Stadelmann (Kammerpräsident). Gerichtsschreiberin Sonja Bossart.

X._____ AG, ...,
Beschwerdeführerin, vertreten durch ...,

gegen

Oberzolldirektion (OZD), Hauptabteilung Recht und Abgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern,
Vorinstanz

betreffend **Zoll**

Sachverhalt:

A. Die X. AG mit Sitz in ... bezweckt im Wesentlichen den Handel mit Eiern und Eierprodukten. Sie ist Inhaberin der Generaleinfuhrbewilligung (GEB) Nr. 420'009 und war damit im Jahr 1997 berechtigt, nach Kontingentszuteilungen des Bundesamts für Aussenwirtschaft (BAWI), handelnd durch die Abteilung für Ein- und Ausfuhr (AEA), Eier zum ermässigten Kontingentszollansatz (KZA) in die Schweiz einzuführen.

B. Mit Verfügung vom 29. November 1996 teilte die AEA der X. AG für die ersten zwei Drittel des Jahres 1997 ein Zollkontingent für Konsumeier der Zolltarifnummer 0407.0010 [Schlüssel 013] von brutto 271'590 kg (1. Januar bis 30. April 1997) und 244'939 kg (1. Mai bis 31. August 1997) zu. Für die Zeit vom 1. September bis 15. Oktober 1997 wurden der X. AG mit Verfügung vom 29. August 1997 89'612 kg brutto zugeteilt, während sie durch Verfügung vom 14. Oktober 1997 für die Zeit vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1997 ein Zollkontingent von 103'197 kg und ab 1. Dezember 1997 ein solches von 66'083 kg brutto erhielt. Alle diese Verfügungen enthielten den Vermerk, dass die X. AG für die Einhaltung der Zollkontingentsanteile selbst verantwortlich sei. Die Verfügungen erwuchsen in Rechtskraft, da sie von der X. AG nicht angefochten wurden.

Schliesslich verfügte die AEA am 19. Dezember 1996 ein Zollkontingent No-9b von 155'742 kg brutto für Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie der Zolltarif-No ex 0407.0010 [Schlüssel 012] und erhöhte dieses Zollkontingent mit Verfügung vom 23. Juli 1997 auf 184'486 kg brutto. Die zugeteilte Menge konnte vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 ausgenützt werden. Auch diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft.

C. Auf Grund einer Meldung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) führte die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) gegenüber der X. AG ab dem 13. August 2002 eine zolldienstliche Untersuchung über die Einfuhr von Konsumeiern und Verarbeitungseiern durch, die am 3. und 9. September 2002 durch zwei Nachbezugsdeklarationen abgeschlossen wurden. Es ergab sich daraus, dass die X. AG in der Zeit vom 29. April bis 31. Dezember 1997 brutto 78'028.2 kg Konsumeier über dem zugeteilten Zollkontingent eingeführt hatte und diese Menge deshalb statt zum Kontingentzollansatz (KZA), wie von der X. AG deklariert, zum höheren Ausserkontingentzollansatz (AKZA) zu verzollen war. Vom 16. Juni bis 17. September 1997 betrug die Einfuhr an Verarbeitungseiern durch die X. AG 34'949 kg brutto über dem zugeteilten Zollkontingent. Auch dafür musste der AKZA in Rechnung gestellt werden. Die EZV lud die X. AG am 9. September 2002 zur Stellungnahme ein und stellte ihr für die Einfuhren vom 29. April bis 30. Dezember 1997 eine Nachforderung von Fr. 407'938.-- in Aussicht. Im Schreiben vom 18. September 2002 anerkannte die X. AG die von der EZV aufgeführten Importmengen grundsätzlich als richtig, machte aber im Wesentlichen geltend, es habe lediglich eine Mengenverschiebung zwischen den einzelnen Marktteilnehmern

stattgefunden und die gesamten Zollkontingente seien damit eingehalten worden. X. AG betrachte die Nachforderung als Strafe; die Inlandproduktion sei nie gefährdet gewesen.

D. Am 25. September 2002 erliess die EZV eine Nachbezugsverfügung von Fr. 407'938.--, bezüglich welcher die X. AG am 28. Oktober 2002 bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion (OZD) eine Beschwerde sowie ein Erlassgesuch einreichte. Sie begründete ihre Beschwerde damit, dass die Zollforderungen nach Art. 126 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (aZG, SR 631.0) verjährt und die Fristen für die Zuteilung der Kontingente nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Januar 1996 über den Eiermarkt (Eierverordnung, EV, AS 1996 838) nicht eingehalten worden seien; das BAWI habe mit diesen kurzfristigen und marktfremden Kontingentszuteilungen eine sachgerechte Umsetzung der mit der Eierverordnung verfolgen Ziele verunmöglicht. Die OZD wies die Beschwerde nach dem Eingang der Stellungnahme des BLW vom 20. November 2003 mit Entscheid vom 16. Dezember 2004 ab.

E. Die X. AG (Beschwerdeführerin) reicht gegen den Entscheid der OZD am 26. Januar 2005 Beschwerde bei der Eidgenössischen Zollrekurskommission (ZRK) ein mit den Anträgen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben oder eventuell die Nachforderung herabzusetzen. Sie macht wiederum geltend, die Fristen der Kontingentszuteilungen seien nicht eingehalten und die Kontingentsperioden seien unzulässig festgelegt worden. Zum Eventualbegehren bringt sie vor, Forderungen für Einfuhren, die vor dem 13. August 1997 zum KZA verzollt worden seien, seien verjährt.

F. Die OZD beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 11. März 2005 die Abweisung der Beschwerde. Es bestehe kein Zweifel, dass die Beschwerdeführerin die Widerhandlungen wiederholt begangen habe. Die Häufigkeit der Widerhandlungen lasse die Bereitschaft zur Begehung der strafbaren Handlungen erkennen, was zu einer verjährungsrechtlichen Einheit führe.

G. Mit Schreiben vom 22. November 2006 orientierte die ZRK die Beschwerdeführerin und die OZD über die Weiterleitung des Verfahrens an das Bundesverwaltungsgericht.

H. Auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben wird – soweit entscheidrelevant – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die angefochtene Verfügung unterliegt ab 1. Januar 2007 der Beschwerde an und der Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 bzw. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das

Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]; Art. 109 Abs. 1 Bst. c aZG). Die Beurteilung erfolgt gemäss Art. 53 Abs. 2 VGG nach dem neuen Verfahrensrecht bzw. dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021).

1.2 Am 1. Mai 2007 ist das neue Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG, SR 631.0) in Kraft getreten. Der zu beurteilende Sachverhalt betrifft Einfuhren aus dem Jahre 1997, so dass auf die vorliegende Beschwerde grundsätzlich noch das alte Zollgesetz (aZG) Anwendung findet (vgl. Art. 132 Abs. 1 ZG).

2.

2.1 Zollkontingentsanteile für Konsumeier zur Einfuhr mit einem Präferenzzoll werden nach Massgabe der Inlandleistung gemäss dem für den fraglichen Zeitraum geltenden Art. 9 Abs. 1 EV für die ersten zwei Jahresdrittel dritteljährlich und spätestens bis einen Monat vor Beginn des jeweiligen Jahresdrittels zugeteilt. Die Zuteilung für das dritte Jahresdrittel erfolgt in zwei Tranchen vom 1. September bis 15. Oktober und vom 16. Oktober bis Ende des Jahres (Art. 10 Abs. 1 und 2 EV), wobei eine zugeteilte Restmenge erst ab dem 1. Dezember eingeführt werden kann (Art. 10 Abs. 3 EV). Massgebend für die Zuteilung ist der Eingang der Gesuche nach Art. 11 EV. Nach Massgabe des Eingangs der Gesuche werden Teilzollkontingente für Konsumeier ab 16. Oktober und soweit es die innerhalb der ersten zwei Jahresdrittel nicht eingeführte Menge betrifft, und Teilzollkontingente für Verarbeitungseier zugeteilt (Art. 11 Abs. 1 Bst. b und c EV).

2.2 Im vorliegenden Fall macht die Beschwerdeführerin geltend, die Fristen der Zuteilung gemäss Art. 9 und 10 EV seien nicht eingehalten worden, was eine sachgerechte Umsetzung der mit der Eierverordnung verfolgten Ziele verunmöglicht habe.

In Bezug auf die Verarbeitungseier hat die AEA der Beschwerdeführerin mit der Verfügung vom 19. Dezember 1996 das gesamte Zollkontingent für das gesamte Jahr 1997 gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b EV zugeteilt. Diese Verfügung wurde in der Folge nicht widerrufen, sondern mit der Verfügung vom 23. Juli 1997 um brutto 28'744 kg erweitert. Die Mehreinfuhren der Beschwerdeführerin gegenüber dem zugeteilten Zollkontingent erfolgten erst in der Zeit vom 10. Juni bis 17. September 1997. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb die Kontingentszuteilung hätte zu kurzfristig erfolgt sein sollen, insbesondere nachdem durch die Gewährung einer Ganzjahresperiode der Beschwerdeführerin eine höhere Flexibilität gewährt worden ist. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin die Verfügungen über das zugeteilte Zollkontingent von insgesamt 184'486 kg brutto Verarbeitungseier für das Jahr 1997 nicht angefochten; sie sind in Rechtskraft erwachsen. Damit sind Einfuhrmengen, die darüber hinaus gehen, zum Normaltarif des AKZA zu verzollen.

Bezüglich der Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Konsumeier der ersten zwei Jahresdrittel 1997 macht die Beschwerdeführerin zu Recht

keine Beanstandungen. Die Zuteilungen für das dritte Jahresdrittel erfolgten mit den Verfügungen vom 29. August und 14. Oktober 1997. Wenn auch die Frist dafür kurz war, wurde dadurch keine Vorschrift des Art. 10 EV verletzt und die Beschwerdeführerin hat durch diese späte Mitteilung keinerlei Rechtsnachteil erlitten. Erst durch die Einfuhren ab dem 10. Oktober 1997 wurde das der Beschwerdeführerin zugeteilte Zollkontingent im dritten Jahresdrittel (für die Periode 1. September bis 15. Oktober) überschritten. Damals war die Beschwerdeführerin schon lange im Besitz der Verfügung vom 29. August 1997. Gleiches gilt für die Überschreitungen im Zeitraum vom 18. November bis 30. Dezember 1997 für die Periode ab dem 16. Oktober 1997. Auch die Verfügung vom 14. Oktober 1997 war damit der Beschwerdeführerin so frühzeitig zugestellt worden, dass sie ihre Kontingente kannte und wusste, welche Einfuhrmengen allenfalls zum AKZA zu verzollen waren. Schliesslich enthält Art. 10 EV über die Zuteilung für das dritte Jahresdrittel im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 1 EV keine Vorschriften über den Zeitpunkt der Zuteilungen.

2.3 Die Beschwerdeführerin wirft der AEA sodann eine unzulässige Festlegung der Kontingentsperioden vor. Die AEA ist in der Zuteilung der Zollkontingente der Beschwerdeführerin gegenüber korrekt vorgegangen. Die ersten zwei Drittel des Jahres wurden nach der Verfügung vom 29. November 1996 in die Perioden 1. Januar bis 30. April und 1. Mai bis 31. August 1997 aufgeteilt. Das entsprach den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 und 4 EV. Im dritten Jahresdrittel ist die Periode vom 1. September bis 15. Oktober nach Art. 10 Abs. 1 EV von der Periode vom 16. Oktober bis Ende des Kalenderjahres zu unterteilen (Art. 10 Abs. 2 EV). Schliesslich ist nach Art. 10 Abs. 3 EV die Restmenge zuzuteilen, die erst ab dem 1. Dezember eingeführt werden darf. Die Zuteilungsverfügungen vom 29. August und 14. Oktober 1997 für das dritte Jahresdrittel erfolgten damit im Einklang mit den Vorschriften der Eierverordnung; sie sind nicht zu beanstanden. Es ist schliesslich nicht ersichtlich, woraus die Beschwerdeführerin – selbst wenn die Zuteilung nicht völlig korrekt erfolgt wäre – ableiten könnte, sie sei an die rechtskräftig zugeteilten Zollkontingentsanteile nicht mehr gebunden und habe deshalb Einfuhren ausserhalb des zugeteilten Kontingents nicht zum Normalsatz des AKZA zu verzollen. Im Übrigen kann schliesslich auf die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen im Beschwerdeentscheid der Vorinstanz verwiesen werden, denen das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich zustimmt.

3. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die ihr allenfalls zur Last gelegten Widerhandlungen seien nicht nach verjährungsrechtlicher Einheit zu behandeln; damit verjähre die Forderung für jede Einfuhr separat. Die Forderungen seien verjährt, soweit sie sich auf Einfuhren bezögen, die vor dem 13. August 1997 statt zum Ausserkontingentzollansatz (AKZA) zum zum Kontingentzollansatz (KZA) verzollt worden seien.

3.1 Nach dem seit dem 1. Januar 2007 in Kraft stehenden Art. 333 Abs. 6 Bst. b des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937

(StGB, SR 311.0) wurden für die Verwaltungsstrafverfahren die Verjährungsfristen verdoppelt. Die Verjährung gemäss Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) beträgt deshalb neu 10 Jahre. Hingegen kann die Dauer der Verjährung gemäss Art. 333 Abs. 6 Bst. c StGB nicht mehr unterbrochen werden. Da in jedem Fall das für die Beschwerdeführerin mildere Recht anzuwenden ist (CHRISTOF RIEDO/OLIVER M. KUNZ, Jetlag oder Grundprobleme des neuen Verjährungsrechts, Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2004 S. 908; Urteil des Bundesgerichts 6S.352/2003 vom 19. Februar 2004, E. 1.1), ist die vorliegende Streitsache nach dem alten Recht zu beurteilen, was zu einer relativen Verjährungsfrist von fünf Jahren und infolge Unterbrechungen zu einer absoluten von siebeneinhalb Jahren führt (Art. 11 Abs. 2 VStrR).

3.2 Ein Dauerdelikt im Sinn von Art. 98 Bst. c StGB liegt nach der Rechtsprechung nur vor, wenn die Begründung des rechtswidrigen Zustandes mit den Handlungen, die zu seiner Aufrechterhaltung vorgenommen werden, bzw. mit der Unterlassung seiner Aufhebung eine Einheit bildet und das auf das Fortdauern des deliktischen Erfolgs gerichtete Verhalten vom betreffenden Straftatbestand ausdrücklich oder sinngemäss mitumfasst ist. Dauerdelikte sind dadurch gekennzeichnet, dass die zeitliche Fortdauer eines rechtswidrigen Zustandes oder Verhaltens tatbestandsmässiges Unrecht bildet (BGE 131 IV 87 E. 2.1.2).

3.3 In jüngster Rechtsprechung hat das Bundesgericht die Rechtsfigur der verjährungsrechtlichen Einheit aufgegeben und wendet Art. 98 Bst. b StGB nur noch auf mehrere tatsächliche Handlungen an, die rechtlich als Einheit zu qualifizieren sind, so zum Beispiel mehraktige Delikte (tatbestandliche Handlungseinheit) oder solche, bei denen mehrere Einzelhandlungen rechtlich ebenfalls als Einheit anzusehen sind, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (natürliche Handlungseinheit) (BGE 131 IV 93 E. 2.4.5; vgl. auch BGE 118 IV 92 E. 4a mit Hinweisen; STEFAN TRECHSEL/PETER NOLL, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 6. Aufl., Zürich 2004, S. 285 f.). Eine natürliche Handlungseinheit fällt aber ausser Betracht, wenn zwischen den einzelnen Handlungen – selbst wenn diese aufeinander bezogen sind – ein längerer Zeitraum liegt. Das Bundesgericht hat deshalb eine Handlungseinheit in einem Fall verneint, in dem zwischen Vorbereitungshandlungen gemäss Art. 260bis StGB und einer Geiselnahme nach Art. 185 Ziff. 1 StGB mehr als ein Monat vergangen war. Die Vorbereitungshandlungen gingen nicht im schliesslich vollendeten Tatbestand auf (BGE 111 IV 147 E. 3). Mit Blick auf die Verjährung bewirkt die Bejahung einer natürlichen Handlungseinheit, dass der Lauf der Frist erst mit dem Tag beginnt, an dem die letzte Tätigkeit ausgeführt wird (Art. 98 Bst. a und b StGB). Abgesehen von diesen Konstellationen der Tateinheit ist der Lauf der Verjährung für jede Tathandlung gesondert zu beurteilen (zum Ganzen: BGE 131 IV 93 E. 2.4.5).

3.4 Die Verjährung gemäss Art. 64 aZG gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur für Nachforderungen im Bereich des Art. 126 aZG, wenn also die Nachforderung auf einem Irrtum der Zollverwaltung basiert (BGE 110 Ib 311 E. 3; Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission [SRK] vom 25. November 2005, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 70.60, E. 3c/bb). Im Falle einer Nachforderung gemäss Art. 12 VStrR hat für den Beginn der Verjährungsfrist der strafrechtliche Grundsatz von Art. 98 Bst. a StGB (bzw. Art. 71 Bst. a aStGB) zu gelten; es ist auf den Zeitpunkt der deliktischen Handlung (bzw. den Zeitpunkt des Abschlusses derselben) abzustellen. Für Forderungen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 und 2 VStrR gelten nach Art. 12 Abs. 4 VStrR die Verjährungsfristen, welche für die Strafverfolgung gelten würden, sofern die betreffende Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht wäre (110 Ib 311 E. 3, BGE 107 Ib 204 E. 7bb, BGE 106 Ib 221 E. 2d).

Die Strafverfolgung für den Tatbestand des Art. 74 Ziff. 9 ZG, wonach eine Zollübertretung begeht, wer für Waren Zollermässigung erwirkt, ohne dass die Voraussetzungen für die Zollbegünstigung zutreffen, verjährt gemäss Art. 11 Abs. 2 VStrR in fünf Jahren; sie kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden. Nach Art. 2 VStrR gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Taten, die in der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes mit Strafe bedroht sind, soweit das Verwaltungsstrafrecht oder das einzelne Verwaltungsgesetz nichts anderes bestimmt. Weder das aZG noch das Verwaltungsstrafrecht enthalten Bestimmungen zur Unterbrechung der Verjährung. Obwohl Art. 72 aStGB ab dem 1. Oktober 2002 nicht mehr in Kraft ist, kann auf die Rechtsprechung dazu für die Unterbrechung gemäss Art. 11 Abs. 2 VStrR Bezug genommen werden. Gemäss Art. 72 Ziff. 2 aStGB wird die Verjährung unterbrochen durch jede Untersuchungshandlung einer Strafverfolgungsbehörde oder Verfügung des Gerichts gegenüber dem Täter, die dem Fortgang des Verfahrens dienen und nach aussen in Erscheinung treten, namentlich durch Vorladungen, Einvernahmen, durch Erlass von Haft- oder Hausdurchsuchungsbefehlen sowie durch Anordnung von Gutachten, ferner durch jede Ergreifung von Rechtsmitteln gegen einen Entscheid (BGE 126 IV 6 E. 1b; Entscheid der SRK vom 25. November 2005, a.a.O., E. 3c; Peter Müller, Basler Kommentar Strafgesetzbuch I, Basel 2003, N 27, 36 ff. zu Art. 72). Da nach Art. 87 Abs. 1 aZG die Zollverwaltung verfolgende und urteilende Behörde ist, muss auf deren Unterbrechungshandlungen abgestützt werden. Rein interne Vorkehren bewirken hingegen keine Unterbrechung der Verjährung (Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, Art. 72 Rz. 3).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin hat den objektiven Tatbestand des Art. 74 Ziff. 9 ZG jeweils durch positives Tun im Sinn der falschen Einfuhrdeklaration erfüllt. Ihre Einfuhren stellten jedoch nicht mehrere

tatsächliche Handlungen dar, die rechtlich als Einheit zu qualifizieren waren (siehe E. 3.3). Jede Einfuhr ist als rechtlich in sich geschlossene Handlung zu betrachten. Schon unter der früheren Rechtsprechung hat das Bundesgericht darauf verwiesen, dass die wiederholte (nicht qualifizierte) Widerhandlung gegen das Zollgesetz für die Annahme einer verjährungsrechtlichen Einheit gemäss Art. 71 Abs. 2 aStGB grundsätzlich nicht genüge (BGE 129 II 393 E. 4.2.2 mit Hinweisen; BGE 119 IV 77 ff. E. 2b, 2c/bb). Zwischen den einzelnen Einfuhren der Beschwerdeführerin lagen ausserdem grössere Zeiträume, so zwischen dem 30. April und dem 10. Juni 1997, zwischen dem 2. Juli und dem 19. August 1997 und dem 15. Oktober und dem 18. November 1997, so dass sie im Licht der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (oben E. 3.3) auch aus diesem Grunde nicht auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen könnten, weshalb die Anwendung des Art. 98 Bst. b StGB (bzw. Art. 71 Abs. 2 aStGB) ausscheidet. Ein Dauerdelikt nach Art. 98 Bst. c StGB (bzw. Art. 71 Abs. 3 aStGB) liegt nach dem oben (E. 3.2) Gesagten ebenfalls nicht vor, da die wiederholten falschen Einfuhrdeklarationen nicht darauf ausgerichtet waren, einen rechtswidrigen Zustand aufrechtzuerhalten, sondern ihn immer wieder neu begründeten. Der Lauf der Verjährungsfrist begann damit gestützt auf Art. 98 Bst. a StGB einzeln für jede Einfuhr der Beschwerdeführerin, die sie über die Ausnützung ihres zugeteilten Zollkontingents hinaus vornahm.

4.2 Der Beschwerdeführerin ist deshalb zuzustimmen, dass die Forderungen der Zollverwaltung verjährt sind, soweit sie sich auf Einfuhren stützen, die vor dem 14. August 1997 erfolgten, da erst die Vorsprache und damit der Beginn der Untersuchungshandlungen der Vertreter der EZV, Zollkreisdirektion Schaffhausen, in den Räumlichkeiten der Beschwerdeführerin am 13. August 2002 zu einer Unterbrechung der Verjährung nach Art. 11 Abs. 2 VstrR führte. Zu keiner Unterbrechung der Verjährung hatten entgegen der Ansicht der Zollverwaltung die internen Untersuchungen der Zollbehörden, wie Übergabe der Akten vom BLW an die OZD am 26. November 1998, die Erstellung des Zolldossiers am 10. April 2001 oder die Weitergabe des Dossiers an die Zollkreisdirektion Schaffhausen zur weiteren Untersuchung am 7. März 2002 geführt.

4.3 Die Verjährung ruht nach Art. 11 Abs. 3 VStrR bei Vergehen und Übertretungen während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder gerichtlichen Verfahrens über die Leistungspflicht. Art. 11 Abs. 3 VStrR gilt im Übrigen auch unter dem neuen Recht weiter, diese Bestimmung wird durch Art. 333 Abs. 6 Bst. c StGB nicht aufgehoben bzw. ausdrücklich vorbehalten; das neue Verjährungsrecht kann also diesbezüglich nicht milder sein. Im vorliegenden Fall hat die Zollkreisdirektion Basel am 25. September 2002 gegen die Beschwerdeführerin eine Verfügung über deren Leistungspflicht erlassen, gegen die die Beschwerdeführerin am 28. Oktober 2002 eine Beschwerde eingereicht hat. Damit ruht die Verjährung betreffend die in Frage stehenden Zollforderungen (abgesehen

von den soeben in E. 4.2 erwähnten Forderungen) seit dem 28. Oktober 2002.

5. Zusammenfassend ist deshalb die Beschwerde teilweise gutzuheissen, da die Forderungen der EZV, Zollkreisdirektion Schaffhausen, gestützt auf die Zolllzahlungspflicht der Beschwerdeführerin wegen falscher Einfuhrdeklarationen vor dem 14. August 1997 verjährt sind; im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Der angefochtene Entscheid der OZD vom 16. Dezember 2004 ist deshalb teilweise aufzuheben. Nach Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Da in der vorliegenden Angelegenheit die Neuberechnung der Forderung der EZV, Zollkreisdirektion Schaffhausen, deswegen keine Schwierigkeiten bietet, weil die Beschwerdeführerin die eingeführten Mengen über dem zugeteilten Zollkontingentsanteil anerkennt, kann darauf verzichtet werden, die Sache zur Neufestsetzung der Forderung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. Die gesamte Forderung der EZV, Zollkreisdirektion Schaffhausen, beträgt gemäss der Nachbezugsverfügung vom 25. September 2002 Fr. 407'938.--, nämlich eine Differenz von Fr. 281'744.20 für Konsumeier und Fr. 126'193.80 für Verarbeitungseier. Davon sind die Forderungen, die auf Grund von Einfuhren vor dem 14. August 1997 im Umfang von Fr. 112'360.20 entstanden sind, verjährt und die Restforderung für den Nachbezug der Zolldifferenz und der darauf anfallenden Mehrwertsteuern ist auf Fr. 295'577.80 festzusetzen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens, in dem die Beschwerdeführerin mit etwas mehr als einem Viertel ihres Hauptbegehrens und gänzlich mit ihrem Eventualbegehren durchzudringen vermag, rechtfertigt es sich, ihr in Anwendung des Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten nur teilweise aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr wird nach Art. 4 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 4'500.-- angesetzt und der Beschwerdeführerin zu zwei Dritteln überbunden. Sie wird mit dem von der Beschwerdeführerin hinterlegten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- verrechnet. Ebenfalls hat die Beschwerdeführerin lediglich 2/3 der Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens vor der OZD zu übernehmen. Es rechtfertigt sich aber auch, der Beschwerdeführerin für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren und für dasjenige vor dem Bundesverwaltungsgericht eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen, die – da die Beschwerdeführerin keine Kostennote eingereicht hat – in Anwendung des Art. 14 Abs. 2 VGKE auf Fr. 2'000.-- (Mehrwertsteuer und Auslagen inbegriffen) festgesetzt wird.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird teilweise, im Umfang von Fr. 112'360.20,

gutgeheissen und es wird festgestellt, dass die Zollschuld gemäss Entscheid der Oberzolldirektion vom 16. Dezember 2004 im Umfang von Fr. 295'577.80 besteht.

2. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor der Oberzolldirektion werden der Beschwerdeführerin zu 2/3 auferlegt.

3. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Betrag von Fr. 4'500.-- werden der Beschwerdeführerin zu 2/3 auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- verrechnet.

4. Der Oberzolldirektion werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

5. Die Oberzolldirektion hat der Beschwerdeführerin für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren und für dasjenige vor dem Bundesverwaltungsgericht eine reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'000.-- zu entrichten.

6. Dieses Urteil wird eröffnet:

   - der Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
   - der Vorinstanz (Ref-Nr. ...) (Gerichtsurkunde)

Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin:

Thomas Stadelmann Sonja Bossart

Rechtsmittelbelehrung

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts können innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne angefochten werden. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide über die Zollveranlagung, wenn diese aufgrund der Tarifierung oder des Gewichts der Ware erfolgt, sowie gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (vgl. Art. 42, 48, 54, 83 Bst. l und m sowie 100 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]).

Versand am: